

Beitagsordnung

Beitagsordnung des Club Demo e.V.

(gemäß § 7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträge (§ 7 der Satzung) und Gebühren an den Verein.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beträge treten jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

3. Bei Eintritt in den Verein ist dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Beiträge und die Gebühren zu erteilen.

4. Es kann gewählt werden zwischen der Zahlung eines Jahresbeitrages oder eines Quartalsbeitrages. Die Beiträge sind wie folgt fällig:

Jahresbeitrag: bis zum 01. Januar des Kalenderjahres

Quartalsbeitrag: jeweils bis zum 1. des jeweils ersten Monat des Quartals (also für 1. Quartal bis

zum 01. Januar; für 2. Quartal bis zum 01. April; für 3. Quartal bis zum 01. Juli; für 4. Quartal bis

zum 01. Oktober)

Die Zahlung des Jahresbeitrages ist davon abhängig, dass das Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrages

dem Verein gegenüber ankündigt und dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt.

5. Bei Austritt im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht mit Ende der Mitgliedschaft. Der für die Zahlung des Jahresbeitrages gewährte Rabatt kann bei Austritt im Laufe des Jahres nicht gewährt werden.

Damit sind die Quartalsbeiträge bis zum Austritt zu zahlen. Der Differenzbetrag zum gezahlten

Jahresbeitrag wird zurückerstattet. Für den Mehraufwand des Vereins fällt zusätzlich eine

Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 an.

6. Beitragshöhe

7. Veränderungen der persönlichen Angaben (insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung) sind unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren zu den vorgenannten Fälligkeiten.
Einzüge sind nur von einem Girokonto möglich.
9. Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr entstehen (fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto u. ä.), gehen zu Lasten des Kontoinhabers*in.
10. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.

Berlin, 06. November 2025